



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0344 Status: öffentlich Datum: 03.03.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung einer Regelung zu Hybrid-Sitzungen der Gremien

Sachverhalt:

In der Sitzung am 21.12.2022 hatte der Kreistag beschlossen, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung zur Einführung von hybriden Sitzungen erarbeiten und diesen den Fraktionen zur weiteren Beratung zur Verfügung stellen sollte.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Hybrid-Sitzungen im Einzelnen könnten dann in der Geschäftsordnung des Kreistages festgelegt werden.

Die Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises entsprechen im Wesentlichen der vom NLT herausgegebenen Muster-Hauptsatzung.

Der NLT hat zu Hybrid-Sitzungen seine Muster-Hauptsatzung noch nicht angepasst. Dort sollen zunächst die Erfahrungen aus den Kommunen abgewartet werden, die während der Corona-Pandemie Hybrid-Sitzungen ihrer Gremien durchgeführt haben. Der NLT plant eine Muster-Formulierung zur Ergänzung der Hauptsatzung etwa im März/April 2023.

Laut NLT gibt es aus der praktischen Erfahrung zahlreiche offene Fragestellungen und Probleme.

Hierzu gehören:

- Für **welche Sitzungen** soll die Regelung gelten, nur öffentlich oder nicht öffentlich, beides?
- **Wer entscheidet**, ob eine Sitzung als Hybrid-Sitzung stattfinden soll/kann oder ist das generell für alle Sitzungen möglich?
- Soll dies in der Einladung zur Sitzung festgelegt werden?
- Digitale Teilnahme unter welchen **Voraussetzungen** (begründeter Antrag? Krankheit, Familie, Beruf) oder ohne Voraussetzungen? Wer entscheidet über Begründetheit eines Antrages?

- **Keine hybriden Sitzungen bei geheimen Wahlen**, keine geheimen Abstimmungen, keine Beratung von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder in der Natur der Sache begründet ist.
- Der Landkreis muss die **technischen Voraussetzungen** für eine digitale Sitzungsteilnahme schaffen.
- Fällt eine **technische Störung** in den Verantwortungsbereich der Kommune, ist die Sitzung von der/von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Doch was ist der Verantwortungsbereich der Kommune?
- Die Abgeordneten müssen sicherstellen, dass **geeignete Endgeräte** genutzt werden und am Ort der Online-Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.
- Störungen im Verantwortungsbereich der Abgeordneten haben **keine Auswirkung auf die Gültigkeit** in der Sitzung gefasster Beschlüsse.

Wenn die Hauptsatzung des Landkreises um eine Regelung zu Hybrid-Sitzungen ergänzt werden soll, dann sollte dies im Rahmen einer Neufassung der Hauptsatzung erfolgen.

Nach Klärung der offenen Fragen könnte folgende Formulierung in der Hauptsatzung aufgenommen werden:

§ _____
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz – „Hybrid-Sitzungen“

(1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Abgeordneten können an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf begründeten Antrag hin durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen.

(2) Ausgenommen von der Teilnahme durch Onlinezuschaltung sind die/der Vorsitzende des Kreistages und der Ausschüsse für die jeweiligen Sitzungen (§ 64 Abs. 3 S.3, Abs. 8 NKomVG) und der Landrat.

(3) Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs.2 NKomVG ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich.

(4) Im Einzelnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 64 Abs. 3 – 8 NKomVG sowie die Regelungen der Geschäftsordnung

Ziel der möglichen Einführung von Hybrid-Sitzungen ist eine Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sowie die Förderung der demokratischen Teilhabe auf kommunaler Ebene.

Mit einer solchen Hauptsatzungsregelung bestünde die Möglichkeit von hybriden Sitzungen unabhängig vom Vorliegen (pandemischer) Notlagen nach § 182 NKomVG.

Für diese Änderung der Hauptsatzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreistages notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.